

0 Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Serviceeinrichtungen

Allgemeines

Die Entgelte für die Nutzung der einzelnen Serviceeinrichtungen der Rail & Logistik Center Wustermark GmbH (im Folgenden: „RLC Wustermark“) ergeben sich aus den Aufwendungen für ihre Vorhaltung, Instandhaltung und Erneuerung. Sie werden nachfolgend unter Punkt 1 dargestellt. Alle Entgelte werden auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Entgeltgrundsätze für die weiteren von der RLC Wustermark angebotenen Leistungen werden nachfolgend unter Punkt 2 dargestellt.

Die Höhe der jeweiligen Entgelte im Einzelnen ist nicht Bestandteil der Entgeltgrundsätze, sondern ergibt sich aus der „Preisliste für die Nutzung von Serviceeinrichtungen der RLC Wustermark“ (im Folgenden auch: „Preisliste“) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese wird im Internet unter www.rlcw.de veröffentlicht.

1 Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

1.1 Gleisabhängiges Entgelt

Berechnungsgrundlage für die Entgelte zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Grundtagespreis pro Gleis. Dieser Grundtagespreis pro Gleis gilt, sofern eine Vereinbarung über eine Nutzung von mindestens 365 zusammenhängenden Tagen getroffen wird. Für Vereinbarungen über kürzere Nutzungen wird ein Zuschlag auf den Grundtagespreis pro Gleis bzw. ein Mindestpreis (wie nachfolgend dargestellt) erhoben.

Der Grundtagespreis pro Gleis setzt sich aus dem Preis für den laufenden Meter der Oberbaulänge des Gleises und dem Preis für die anbindende Weiche bzw. Weichen gemäß der jeweiligen Weichenkategorie sowie dem Preis der jeweiligen Gleiskategorie und der Kategorie der Markttragfähigkeit der Abstellung zusammen. Bei elektrifizierten Gleisen kommt ein Aufschlag für den laufenden Meter Oberleitung hinzu.

Die Oberbaulänge ergibt sich baulich aus dem Abstand zwischen den Weichenspitzen bzw. den Weichenendteilen der anbindenden Weichen oder dem Gleisendabschluss und ist regelmäßig größer als die in der Beschreibung der Preisliste ausgewiesene Nutzlänge, die betrieblich durch Signalstandorte bzw. Weichengrenzzeichen definiert wird.

Der Grundtagespreis pro Gleis berechnet sich entsprechend nachfolgender Formel:

$$\text{Grundtagespreis} = ((a+b+c+d) \cdot e \cdot f) / 365$$

wobei Folgendes gilt:

a = Preis gemäß Preisliste pro Meter Oberbaulänge nicht elektrifiziertes Gleis

b = Preis gemäß Preisliste pro Meter Oberbaulänge elektrifiziertes Gleis

c = Preis lt. Preisliste gemäß Weichenkategorie Anbindung Weiche Ost

d = Preis lt. Preisliste gemäß Weichenkategorie Anbindung Weiche West

e = Faktor lt. Gleiskategorie

f = Faktor Markttragfähigkeit

Darüber hinaus gilt:

Tagespreis bei zusammenhängender Bestellung über 29 Tage und unter 365 Tage =	Grundtagespreis x Faktor gemäß Preisliste
Tagespreis bei Bestellung bis einschließlich 29 Tage =	Grundtagespreis x Faktor gemäß Preisliste, jedenfalls aber Mindestpreis gemäß Preisliste
Stundenpreis =	1/24 Tagespreis bis einschließlich 29 Tage x Faktor gemäß Preisliste, jedenfalls aber Mindestpreis gemäß Preisliste

Für die Weichen gelten folgende Kategorien; die entsprechenden Preise gelten sofern eine Vereinbarung über eine Nutzung von mindestens 365 zusammenhängenden Tagen getroffen wird:

<p>Kategorie 1 mechanisch ortsbediente Weichen für Rangierfahrten</p>	<p>Preis gemäß Preisliste</p>
<p>Kategorie 2 elektrisch ortsbediente Weichen (EOW)</p>	<p>Preis gemäß Preisliste</p>
<p>Kategorie 3 fernbediente Weichen für Rangierfahrten</p>	<p>Preis gemäß Preisliste</p>
<p>Kategorie 4 fernbediente Weichen für Rangierfahrten mit Umschaltmöglichkeit auf elektrisch ortsbediente Weichen (EOW)</p>	<p>Preis gemäß Preisliste</p>
<p>Kategorie 5 Weichen für signalgesicherte Zugfahrten</p>	<p>Preis gemäß Preisliste</p>

Es ist jeweils nur eine Vereinbarung über die Nutzung ganzer Gleise möglich.

<p>Für die Gleise (Nutzlängen in Meter) gelten folgende Faktoren für die Einteilung in Gleiskategorien.</p> <p>Kategorie 1 Gleise mit Nutzlänge unter 100 m</p>	Faktor 1,03
<p>Kategorie 2 Gleise mit Nutzlänge von 100 m bis 439 m</p>	Faktor 1,05
<p>Kategorie 3 Gleise mit Nutzlänge von 440 m bis 599 m</p>	Faktor 1,08
<p>Kategorie 4 Gleise mit Nutzlänge von 600 m bis 719 m</p>	Faktor 1,10
<p>Kategorie 5 Gleise mit Nutzlänge ab 720 m</p>	Faktor 1,12

Es ist jeweils nur eine Vereinbarung über die Nutzung ganzer Gleise möglich.

Für die Nutzung der Gleise gelten folgende Faktoren der Markttragfähigkeit.

<p>Kategorie 1 Messe- und Ausstellerverkehre Abstellungen im Vor- und Nachgang von Messen und Ausstellungen. Mindestens ein Fahrzeug/Wagen erfüllt die Voraussetzung im Gleis.</p>	Faktor 1,20
<p>Kategorie 2 alle übrigen Nutzungsarten</p>	Faktor 1,00

Es ist jeweils nur eine Vereinbarung über die Nutzung ganzer Gleise möglich.

2 Überfahren der Infrastrukturgrenze

Das Überfahren der Infrastrukturgrenzen der RLC Wustermark ist kostenpflichtig.

Das betreffende Entgelt beinhaltet dabei jeweils die einmalige Nutzung der Gleisanlage zwischen der Infrastrukturgrenze und dem bestellten Gleis.

Bei der Entgeltberechnung wird zwischen Zugfahrten, Rangierabteilungen (Lok und Wagenzug), Rangierfahrten (leere Triebzüge des Schienenpersonenverkehrs) und Rangierfahrten (einzeln fahrenden Loks, einzelne Triebwagen und schweren Nebenfahrzeugen) unterschieden.

Bei der Entgeltberechnung wird ein Rabatt gemäß der Rabattstaffel der Preisliste gewährt. Die Grundlage für den Berechnungszeitraum des Rabattes sind die Überfahrten pro Kalendermonat.

Das Entgelt für das Überfahren der Infrastrukturgrenzen der RLC Wustermark fällt zusätzlich zu dem gleisabhängigen Entgelt gemäß Ziffer 1.1 dieser Anlage 2 zu den NBS an.

3 Entgelte für sonstige Leistungen und Anlagennutzungen

3.1 Tankgleis

Die Nutzung des Tankgleises wird je Nutzungsvorgang (d.h. je Tankvorgang an einem Eisenbahnfahrzeug) bepreist.

3.2 Medienanschlüsse

Für die Nutzung der folgenden Medienanschlüsse

- Elektranten
- Hydranten
- Telekommunikation
- Internet
- W-LAN
- Stromanschluss

wird ein Tagespreis pro Stück bzw. Anschluss berechnet. Die Verbrauchsabrechnung erfolgt gesondert nach Verbrauchsmenge. Für kurzfristige Nutzungen wird ein Mindestpreis fällig.

Für die Nutzung der Wasserfüllanlage zwischen den Gleisen 130 und 131, bestehend aus acht Wasserfüllstände mit separaten Steiger, sowie der weiteren Wasserfüllanlage am Gleis 85, bestehend aus fünf Wasserfüllstände mit separaten Steiger, wird ein Monatsentgelt berechnet. Soweit mehrere Nutzer die Anlage nutzen, erfolgt die Abrechnung anteilig entsprechend Nutzungsschlüssel. Die Verbrauchsabrechnung erfolgt gesondert nach Verbrauchsmenge.

3.3 Ladestraßen / Lagerflächen

Die Ladestraßen der RLC Wustermark werden pro Umschlagstonnage bepreist. Das Umschlagsentgelt je Tonne Umschlagsgut ist in der Preisliste definiert. Die Umschlagsmenge ist vom Nutzer zu übermitteln und wird von der RLC Wustermark geprüft.

Lagerflächen stehen an den Gleisen 14, 40, 57w,149a und 150 zur Verfügung. Die Bepreisung erfolgt durch gesonderte Vereinbarung mit der RLCW Wustermark.

3.4 Rangierfahrten

Das Entgelt für die von der RLC Wustermark angebotenen Rangierfahrten (siehe Leistungsbeschreibung in Anlage 1 zu den NBS) berechnet sich nach zeitlichem Aufwand je angefangene 30 Minuten. Es fallen Zuschläge für Nachtarbeit (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) sowie für Sonn- und Feiertage an.

3.4.1 Bedienung der Ladestraße

Zur Stärkung des Umschlages Schiene – Straße bietet die RLC Wustermark ein pauschalisiertes Entgelt für das Umsetzen eines Zuges in bis zu zwei Teilen von der Einfahrgruppe zur Ladestraße und wieder zurück sowie das Rangieren an der Ladestraße an. Diese Leistung umfasst eine bis zu acht Stunden Schicht mit Lokomotive, Triebfahrzeugführer und Rangierbegleiter. Es fallen Zuschläge für Nachtarbeit (22:00 Uhr - 06:00 Uhr), Samstag sowie für Sonn- und Feiertage an.

3.5 Einsatz von Betriebspersonal

Allgemein gilt: Der Einsatz von Betriebspersonal wird nach Zeit abgerechnet. Die Mindestabrechnungszeit beträgt eine Stunde, und zwar innerhalb der regulären Besetzungszeiten (Montag bis Freitag 06:00 Uhr – 22:00 Uhr) als auch während eines bestellten Personaleinsatzes direkt im Anschluss an die regulären Besetzungszeiten.

Für den Einsatz von Betriebspersonal außerhalb der regulären Besetzungszeiten gelten, sofern der Einsatz nicht direkt im Anschluss an die regulären Besetzungszeiten erfolgt, erhöhte Mindestabrechnungszeiten.

Im Einzelnen gilt:

3.5.1 Rangierbegleiter

Das Entgelt für die Gestellung von Rangierbegleitern (siehe Leistungsbeschreibung Anlage 1 zu den NBS) berechnet sich nach zeitlichem Aufwand auf Halbstundenbasis je angefangene 30 Minuten; als Mindestabrechnungszeit wird eine Stunde angesetzt.

Außerhalb der regulären Besetzungszeiten beträgt die Mindestabrechnungszeit zwei Stunden. Es fallen Zuschläge für Nachtarbeit sowie für Samstag und Sonn- und Feiertage an.

3.5.2 Rangierbegleiter inklusive kurzfristiger Stellwerksbesetzung Wot

Das Entgelt für die Gestellung von Rangierbegleiter inklusive kurzfristiger Stellwerksbesetzung Wot berechnet sich nach zeitlichem Aufwand auf Halbstundenbasis je angefangene 30 Minuten; als Mindestabrechnungszeit werden zwei Stunden angesetzt. Die Gestellung eines Rangierbegleiters inklusive kurzfristiger Stellwerksbesetzung Wot ist nur außerhalb der Besetzungszeiten des Stellwerkes Wot möglich, da während der Besetzungszeiten das Stellwerk Wot besetzt ist.

3.5.3 Einsatz oder Anwesenheit Betriebspersonal

Der Einsatz oder die Anwesenheit des Betriebspersonals berechnet sich nach zeitlichem Aufwand auf Halbstundenbasis je angefangene 30 Minuten; als Mindestabrechnungszeit wird eine Stunde angesetzt.

Außerhalb der regulären Besetzungszeiten beträgt die Mindestabrechnungszeit zwei Stunden. Es fallen Zuschläge für Nachtarbeit sowie für Samstag und Sonn- und Feiertage an.

3.5.4 Besetzung Stellwerk Wot

Die Besetzung des Stellwerks Wot außerhalb der regulären Besetzungszeiten (Montag bis Freitag 06:00 Uhr – 22:00 Uhr) berechnet sich nach zeitlichem Aufwand auf Halbstundenbasis je angefangener Stunde; als Mindestabrechnungszeit werden zwei Stunden angesetzt. Es fallen Zuschläge für Nacharbeit sowie für Samstag und Sonn- und Feiertage an.

3.6 Vermittlung der Ortskenntnisse

Die erstmalige Vermittlung der Ortskenntnisse für das Personal eines Nutzers ist kostenfrei. Jede weitere Vermittlung der Ortskenntnisse für das gleiche oder anderes Personal des Nutzers erfolgt gegen ein Entgelt, das auf Stundenbasis nach zeitlichem Aufwand berechnet wird. Als Mindestabrechnungszeit gilt eine Stunde, darüberhinausgehende Zeiten werden je angefangene 30 Minuten berechnet.

3.7 Übersendung gedruckte Fassung

Die Übersendung einer gedruckten Fassung der NBS inkl. Anlagen, Bedienungsanweisung oder Preisliste für die Nutzung von Serviceeinrichtungen wird je übersandtem Exemplar berechnet.

Die Übermittlung einer gedruckten Rechnung wird je Rechnung entsprechend Preisliste bepreist.

3.8 Aktualisierungsmitteilungen

Die Mitteilung über erfolgte Aktualisierungen der NBS, Bedienungsanweisung oder Preisliste für die Nutzung von Serviceeinrichtungen erfolgt per E-Mail und Website www.rlcw.de .